

Düsseldorf, 28. Oktober 1922

Textilarbeiter-Zeitung

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Beiträge durch die Post für das Vierteljahr 50 Mark.

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf 100, Tannenstr. 33. Fernruf 4423, Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

Verlag Heinrich Jähnichen, Düsseldorf 100, Tannenstraße 3. Druck und Verkauf Joh. van Aden, Düsseldorf, Sath., Kirchstraße 10, 63-65. Ferneur: 4692.

Hoffe!

Hoffe! Du erlebst es noch,
Dass der Frühling wiederkehrt;
Hoffen alle Bäume doch,
Die des Herbstes Wind verheert,
Hoffen mit der füllen Kraft
Ihre Knospen winterlang,
Bis sich wieder regt der Saft,
Und ein neues Grün entsprang.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1921.

Die Zeit außerer Massenfolge ist für die Gewerkschaften vorbei. Wenn es den christlichen Gewerkschaften trotzdem gelungen ist, im Jahre 1921 ihre Mitgliederzahl um 100403 zu steigern, so darf das als ein beträchtlicher Erfolg angesehen werden. Organisatorisch erwies sich die im Oktober 1921 erfolgte Verlegung der Hauptgeschäftsstelle des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften von Köln nach Berlin als vorteilhaft.

Bei Beurteilung der Zahlen, die der Jahresbericht der christlichen Gewerkschaften gibt, ist zu berücksichtigen, daß sie nicht ein vollständiges Bild der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung geben. Es handelt sich bei allen Angaben nur um die Arbeitergruppen innerhalb des deutschen Gewerkschaftsbundes. Innerhalb der Statistik der christlich-nationalen Arbeitergewerkschaften ist gegenüber dem Vorjahr auch infolge einer Aenderung eingetreten, als die Staatsarbeiter- und Staatsbedienstetenverbände nicht mehr mit aufgeführt sind. Diese Aenderung erklärt sich aus der innerhalb des Deutschen Gewerkschaftsbundes getroffenen schärferen Abgrenzung der Gesamtverbände. Die Organisationen der Eisenbahn- und Postbediensteten zählen auch mit ihren Arbeiterabteilungen zum Gesamtverband der Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften. Die Zeit muß allerdings lehren, ob sich diese Zuteilung als die zweitmäigere erweist. Durch das Auscheiden dieser Staatsbedienstetengruppe wird der Statistik ein zutreffender Vergleich der Endzahlen mit der vorjährigen Statistik natürlich erschwert. Würde die diesjährige Statistik die gleichen Verbände umfassen, wie die vorjährige, so würde eine noch um 180000 erhöhte Mitgliederziffer herauskommen. Zu hoffen und zu wünschen ist nur, daß die beiden Gesamtverbände der Angestellten- und Beamten-gewerkschaften in Zukunft mit einer ähnlichen Statistik wie die christlich-nationalen Arbeitergewerkschaften auf den Plan treten und damit dem Deutschen Gewerkschaftsbund die Möglichkeit geben, der Öffentlichkeit zusammenfassend Aufschluß zu geben.

Die Mitgliederentwicklung der christlich-nationalen Arbeitergewerkschaften im Jahre 1921 zeigt folgendes Bild:

Organisationen	Mitgliederzahl am 31. Dez. 1920	Mitgliederzahl am 31. Dez. 1921	Zahl der weibl. Arbeitnehmer	Ginnahmen	
				Gesamteinnahme	Gesamtbetrag
Bauarbeiter	1330	52125	—		
Bergarbeiter	1465	172754	—		
Buchdrucker	112	3032	—		
Fabrikarbeiter	—	113033	19709		
Gasthausangestellte	155	19556	2905		
Gemeindebeamter und Straßenbahner	290	24495	2149		
Graphiker	80	5715	3038		
Hausangestellte	58	6351	6763		
Heimarbeitervinnen	75	8795	5757		
Holzarbeiter	610	41351	2815		
Krankenpfleger	39	3360	1370		
Landarbeiter	2557	104736	28482		
Lederarbeiter	161	14210	4408		
Maler	128	3854	24		
Metallarbeiter	188	234452	18352		
Nahrungsmittelarbeiter	161	20106	5890		
Schneider	155	24062	15339		
Tabakarbeiter	502	47179	36441		
Textilarbeiter	501	129572	7167		
	8587	1028900	232250		

Die beiden „weiblichen“ Verbände, Hausangestellte und Heimarbeiterinnen, haben die zunahmeziffer durch einen Rückgang von 12975 beeinträchtigt. Über die Ursachen dieses Rückgangs braucht nicht viel gesagt zu werden. Weder das Hausangestelltenverhältnis, noch das der Heimarbeiterin kann mit dem gewerblichen Arbeitsverhältnis ohne weiteres verglichen werden. Mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten hat der Zentralverband der Landarbeiter zu kämpfen. Seine Mitgliedschaft ist in einer sehr großen Anzahl vielfach kleiner Ortsgruppen über das Land zerstreut. Hinzu kommt, daß der Verband noch verhältnismäßig jung ist und insoweit nicht über einen alteingeschulten Stamm von Funktionären verfügen kann. Das ländliche Arbeitsverhältnis unterscheidet sich zudem in seiner Art wesentlich von dem gewerblichen und dieser Umstand, in Verbindung damit, daß die Landarbeiter vielfach den größten Teil des Lohnes in Deputaten bez. Naturallohn bekommen, macht die Erhebung eines angemessenen Verbandsbeitrages sehr schwierig. Es ist unter diesen Umständen erfreulich, daß der Landarbeiterverband auch Fortschritte verzeichnen konnte. Das Bild für die anderen Verbände stellt sich wie folgt: Die Bauarbeiter hatten einen Zuwachs von 5862, die Bergarbeiter einen solchen von 8997, die Buchdrucker von 172, die Fabrikarbeiter, deren Untergliederung in Betriebsverbänden sich als sehr zweitmäig erweist, wiesen 11623 Mitgliederzunahmen verzeichneten. Der Gewerkschaftsbund der Gasthausangestellten erfuhr eine Verschmelzung, und der neue Verband erhielt den Namen: „Bund der Hotel-, Restaurant- und Gastronomieangestellten“. Die neue Organisation zählte Ende 1921 19656 Mitglieder gegenüber 4225, welche der ehemalige Bund Ende 1920 hatte. Der Gemeindebeamter- und Straßenbahnerverband weist 2773 Mitglieder mehr auf, die Graphiker 494, die Holzarbeiter 4839, Lederarbeiter 1620, Maler 105, die Metallarbeiter vermehrten bis Ende 1921 gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres ihre Mitgliederzahl um 15029, die Nahrungsmittelarbeiter um 6232, die Schneider um 2817, die Tabakarbeiter um 5357 und endlich die Textilarbeiter, die den stärksten Zuwachs zu verzeichnen haben, um 20959.

Gewerkschaftsverhältnisse.

Die Einnahmen an Verbandsbeiträgen betragen 135 001 178 M., während sie 1920 für die gleichen Verbände 72 141 289 M. betrugen. Die Beitragseinnahmen haben sich also um mehr als 95 Prozent erhöht.

Organisationen	Ginnahmen		Gesamtbestand am 31. Dez. 21
	Gesamteinnahme	Beiträge	
Bauarbeiter	11195804	10837503	7637271
Bergarbeiter	28948925	28194973	17745770
Buchdrucker	8239883	793895	580756
Fabrikarbeiter	12915430	12513912	11454209
Gasthausangestellte	3581755	3151532	3241240
Gemeindebeamter u. Straßenbahner	3093941	2956087	2684919
Graphiker	755907	641544	602713
Hausangestellte	72423	41344	66815
Heimarbeiterinnen	248662	203185	227679
Holzarbeiter	6319698	6037062	5153800
Krankenpfleger	200132	186243	182082
Landarbeiter	6306709	5755926	5901050
Lederarbeiter	1875857	1824572	1204046
Maler	638400	628867	540825
Metallarbeiter	27829450	35962801	25210531
Nahrungsmittelarb.	12129620	1192624	956731
Schneider	2504274	2065253	2236147
Tabakarbeiter	3148954	3112538	172316
Textilarbeiter	23689425	18958229	13262003
	145393595	135001178	10062641
			3365916

In diesen Zahlen spiegelt sich ein Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder. Inzwischen sind dieselben längst wieder überholt. Ein großer Teil der Verbände verfügt jetzt über eigene Verbandshäuser für ihre Hauptgeschäftsstellen; einige haben auch für größere Bezirksgeschäftsstellen Eigenheime erworben.

Neben den Verwaltungsausgaben, die für alle Verbände eine enorme Höhe erreichen, spielen besonders die Ausgaben für Verbandsorgane eine erledichte Rolle.

Für Rechtsschutz mandten auch diesmal die Bergarbeiter und Landarbeiter erhebliche Summen auf. Für Streik- und Gewerbegesetzunterstützung wurden rund 19,8 Millionen verausgabt.

Berücksichtigt man die schwierigen Verhältnisse, dann darf die Feststellung gemacht werden, daß die christlichen Gewerkschaften ihre finanzielle Kraft bedeutend gesteigert haben. Sie haben nach dieser Prüfung einen Vergleich mit anderen Gewerkschaftsrichtungen gut aus.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Es ist für die ergiebigen und kulturellen Aufgaben der Gewerkschaften sehr beeinträchtigend, daß ein sehr großer Teil der Verbandsfunktionäre fast ständig in Lohn- und Tarifbewegungen ausgehen muß. Raum ist die Unterschrift geleistet bezügl. die Linie unter dem abgeschlossenen Tarifvertrag trocken, sind die abgeschlossenen Sätze schon wieder überholt. Unter dieser Hest leidet auch die innere Ausgestaltung der Tarifverträge selbst, wenn auch trotzdem eine bessere Anpassung an die beruflichen Verhältnisse und Eigenarten durch die „Tarifvertragsstechni“ erfolgt ist.

Organisationen	Tarifverträge		Tarifbewegungen	
	St.	1921	an der Strafe	durch Streik
Bauarbeiter	106	113	51625	—
Bergarbeiter	70	108	172754	197
Buchdrucker	1	1	3033	—
Fabrikarbeiter	1007	1036100550	—	1365
Gasthausangestellte	91	102	18724	1904
Gemeindebeamte u. Straßenbahner	91	101	24495	2494
Graphiker	14	14	5715	3365
Hausangestellte	43	40	—	30
Heimarbeiter	23	23	5500	86
Holzarbeiter	92	80	37668	1336
Krankenpfleger	9	12	—	11
Landarbeiter	249	289	—	12
Lederarbeiter	—	—	—	15
Maler	77	77	2696	29
Metallarbeiter	306	307	200754	96
Nahrungsmittelarb.	233	233	19810	8250
Schneider	90	96	18786	13027
Staatsarbeiter	—	—	—	—
Tabakarbeiter	21	21	47179	21
Textilarbeiter	70	64	116617	76814
	2593	2782831856	167777	2158
			293	14485925

Einige Verbände haben den Tariffragebogen nicht beantwortet, jedoch darf angenommen werden, daß mindestens neun Zehntel der Mitglieder zu tariflichen Bedingungen arbeiten. Da in dieser Zeit noch kein Bericht (in Wirklichkeit sind es mehr) noch 293 Tarifbewegungen durch Streik und Ausperrungen beendet wurden, ist kein erfreuliches Zeichen. Nicht allein ist dies auf die linksradikalen Elemente zurückzuführen, sondern auch auf unsoziales Verhalten in Arbeitgeberkreisen. Viele Verbandsangestellte wissen übrigens auch ein Bied davon zu singen, wie besonders manche Syndizis der Arbeitgeberverbände Tarifverhandlungen führen. Von einem wahren sozialen Unterton, von dem Bewußtsein, daß es Menschen und Familien sind, über deren Lebenslage beraten und verhandelt wird, merkt man wenig. Wenn Lohnverhandlungen in einem Geiste geführt werden, als wenn über ein Stück Ware verhandelt wird, wird damit dem Gedanken der Volksgemeinschaft nicht gedient. Wichtig ist, daß der vorliegende Geschäftsrat und im Neuwirtschaftsrat bereit ist, herzliche Geschäftsführer, aber die Schlüsselgesetzgebung bald in einer form. Gesetz wird, die wirtschaftliche Kämpfe möglichst hinteran halten. Bei dem Geist müssen die Unfichten der christlichen Gewerkschaften von denen der freien Gewerkschaften wesentlich ab. Wir wollen uns, so sagt der Jahresbericht, für ein Gesetz, das einen Antragszwang überhaupt nicht vorsieht und im übrigen einen großen Apparat mit diesen Kosten schafft, ohne von vornherein auf den Ausbruch von Wirtschaftskämpfen stark hemmend einzutreten, nicht begeistern.“

Bedeutungsvolle Tagung des deutschen Gewerkschaftsbundes.

Der Ausklang des D. G. B. war am 3. und 4. Oktober in Halle a. d. S. zu einer überaus wichtigen Sitzung versammelt. Die Bedeutung der Tagung geht weit über den Rahmen ähnlicher Veranstaltungen hinaus. Der D. G. B. ist bekanntlich die Spartenorganisation älter auf christlicher und vaterländischer Grundlage aufgebauten Gewerkschaften der Arbeitnehmer, Angestellten und Beamten. Dieselbe Spartenorganisation im sozialdemokratischen Lager nennt sich Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund. Erster Vorsitzender des D. G. B. ist Ministerpräsident a. D. Kollege Steigerwald.

Die Bedeutung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowohl für die Vertretung der Belange der Arbeitnehmer als auch vom Sachwalter allgemeiner Volksinteressen zeigte der vom Geschäftsführer des D. G. B. Dr. Brüning erhaltene Tätigkeitsbericht. Ueber die Tätigkeit in den Ortsausschüssen berichtete Herr Kaiser. Die Tagung fand ihren Abschluß mit einem Vortrage grundsätzlicher Art, den Steigerwald über Deutschlands gegenwärtige Lage und die Stellung der deutschen Gewerkschaftsbewegung hielt und der eine folgerichtige Entwicklung der Theorie des Essener Programms für die praktische Arbeit darstellte, die dahin zielt, dem deutschen Volke wieder seine gemeinsame Ideengrundlage zu geben. Die Aussprache bestätigte allgemein, weil sie bewies, wie sehr die innerhalb des D. G. B. zusammenge schlossenen Verbände unter dem Druck gemeinsamer Not und unter Leitung gemeinsamer Ideale eine den äußeren Zusammenschluß festigende und ihn innerlich hoch überragende ideelle Einheit geworden sind.

Erste Sachlichkeit und der feste Willen volkswirtschaftlicher Arbeit überwand parteipolitische Einzelmeinungen und schuf namentlich in sozial- und wirtschaftspolitischen Dingen eine geschlossene und einheitliche Front. Davon geben vor allem auch Kunde die einstimmig angenommenen Entschlüsse, die wir nachstehend zum Abschluß bringen:

Wirtschafts- und Steuerpolitik.

I. Währungsfragen.

Der Verfall unserer Währung, die Panikität der deutschen Bevölkerung, das Defizit im Reichshaushalt haben in erster Linie außenpolitische Ursachen. Solange diese Ursachen nicht beseitigt sind, bringt die unbedingt anzustrebende Steigerung der Produktion zwar eine Verkleinerung der Passivität, nicht aber eine völlige Lösung der ungeheuren wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Auch wirtschaftspolitisch heißt also die wichtigste Aufgabe: Kampf gegen das Verschärfte Diktat und gegen die auf der Lüge von Deutschlands Alleinherrschaft gegründete Politik der Entente.

Der Ausklang begrüßt im Hinblick auf die freigehende Fiktionsnot im kommenden Winter die freiwillige Mehrarbeit der über Stundenleistenden Bergleute, denn ohne eine wirksame Steigerung der Kosten- und der Gesamtproduktion gehen wir wirtschaftlich und politisch untraglichen Zeiten entgegen.

II.

Steuerung und Budget.

Wir verlangen scharfe Bekämpfung der gerade in letzter Zeit wieder zu beschlechtenden, völlig willkürlichen Preispolitik zahlreicher Kartelle und Syndikate, die den Währungsverfall fördert; ferner die Kontrolle der Preispolitik durch die Einführung von Gewerbeaufsichtskörpern, in denen Arbeitnehmer und Betriebsräte gemeinsam vertretenen müssen. Wir können nicht anerkennen, daß die Preisbestimmung allgemein auf die sogenannten Wiederbeschaffungskosten oder gar auf der Grundlage fremder Salziner aufzubauen sei, wir verlangen vielmehr eine Beteiligung der Lasten der Geldentwertung auf alle beteiligten Schichten, nicht aber die Befreiung einzelner Gruppen, die nur zu vervielfachter Belastung der leichten Verbraucher führen würden.

Wir verlangen mit höchster Anstrengung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Ausverkauf unserer Wirtschaft zu bekämpfen.

Die Einreiseerlaubnis an Ausländer ist angefischt der Notlage des deutschen Volkes nur insoweit zu geben, als staatspolitische und volkswirtschaftliche Erwägungen sie als unabdinglich erachtet werden lassen. Vor dem in Deutschland anwesenden Ausländern ist eine tägliche Außenhandelssteuer in Gold zu erheben. Der Währungsverstärkung an volkswirtschaftliche Ausländer muß mit allen Mitteln begegnet werden, damit die eigenen Volksgenossen zunächst Wohlungsmöglichkeit erhalten.

III.

Die soziale Sanierungsverträge.

Wir stellen fest, daß ein endgültiges Urteil über diese Abkommen nur nach politischen Gesichtspunkten erfolgen kann. Durchsetzung bedeuten sie, selbst bei stark steigender Produktion, Verminderung des für das Salzland verfügbaren Kapitalstocks, Arbeitsplatz, Preissteigerung und Vermehrung Notstandes. Wir fordern:

1. Rücksichtnahmevertrag der Arbeitnehmer bei Abwendung jahrlanger Sozialleistungsbeträge,
2. Sicherung der für die Fortführung der Produktion und für den Wohnungsbau erforderlichen Kapazität vor Erfüllung der Sozialleistungen.

IV.

Sozialpolitik und Rentenversicherung.

Das fast völlige Stocken der Sparfähigkeit infolge jährenden Reallohnes und jenseitigen Geldwertes halten wir für eine große volkswirtschaftliche und kulturelle Gefahr. Zoll der Fortdauer des Währungsverfalls die für die Steigerung der Produktion notwendige Kapitalbildung nicht überhaupt anstrebt, so müsse jederzeit verhindrende Analogiemöglichkeit gestopft werden.

V.

Gebührenreform.

Die der Steuerung eines Teiles infolge der Gebührenzurückhaltung zu einer ungerechten Mehrbelastung der Arbeitnehmer geführt hat, verlangen wir:

1. eine Änderung der Gebührenausweichweise, die die Verhinderung der jenseitigen Gebührenreform befähigt,
2. jahreszeitliche Anpassung des Gebühreneinzuges an die Gebührenförderung durch Erhöhung der Gebührenzurückhaltung, die das Gesetz vorsehend findet. Die Widerstände und Hindernisse sind so zu erkennen, daß ein geheimer Ausgleich für die Gebührenförderung und Unrechtsfreiheit sich in jüngerer Zeit erzielt.

VI.

Gemeindefinanzen und Umfragebericht.

Die Errichtung der Gemeindefinanzen zwingt zur Förderung größerer Sparsamkeit und größerer Verantwortlichkeit

für die kommunale Finanzpolitik. Nur wenn die Steuerzahler durch Zuschläge zu direkten Steuern die Planlosigkeit der Gemeindefinanzen zu führen bekommen, werden sie auf geordnete Finanzführung drängen, und ihre Durchführung fortlaufend kontrollieren. Gemeindliche Zuschläge zur Umsatzsteuer sind unbedingt abzulehnen. Eine weitere Erhöhung dieser an sich besonders für kinderreiche Familien ungerechtesten aller Steuern muß abgelehnt werden.

Ernährungswirtschaft.

Solang der Währungsverfall andauert und infolgedessen der Getreidemarkt die Tendenz zeigt, den Preis für das Brotgetreide von Tag zu Tag entsprechend der Salutabewegung zu verändern, halten wir eine nötige Freigabe der Ernährungswirtschaft für ausgeschlossen. Es ist unmöglich, die gemeinsamen Verbraucher bei der Beschaffung des wichtigsten Nahrungsmittels völlig dem durch politische Momente bestimmten hin und her des Dollars auszuliefern. Es ist daran festzuhalten, daß der Preis des Umlagegetreides genügend weit vom freien Marktpreis entfernt bleibt, um den Verpflegungsberechtigten eine merkliche Verbilligung gegenüber dem freien Brot zu ermöglichen.

Andererseits verlangen wir zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion Maßnahmen, die eine ungerechtfertigte Vereuerung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel, insbesondere der künstlichen Düngemittel, entgegenwirken. Die rechtzeitige und ausreichende Lieferung der Düngemittel ist nötigenfalls durch Kreditgewährung sicherzustellen.

Für die

Industriewirtschaft

fordern wir:

1. Erfassung einer genügenden Menge Zuckers durch einen Selbstverwaltungskörper, der durch vollvertragte Einbeziehung der Arbeitnehmer und Verbraucher zu einem wirksamen Kontrollorgan gefaßt werden muß.
2. Sicherung einer reibungslosen Verteilung des erfaßten Zuckers zu festgesetzten Preisen, nötigenfalls durch Wiedereinführung der Zuckerkarte.
3. Unterbindung der Zuckerexport.

In der

Kartoffelversorgung

muß die in diesem Jahre insbesondere auch vom Deutschen Gewerkschaftsbund betriebene Politik der Lieferungsverträge, der unmittelbaren Verbindung zwischen organisierten Erzeugern und Verbrauchern, zu einer Dauereinrichtung werden. Das Reich muß, um die Finanzierung zu ermöglichen, Zwischenkredite gewähren, und so eine rechtzeitige Bewertung der Verbraucher sicherstellen.

Von der Landwirtschaft erwarten wir unter Würdigung ihres Anspruchs auf angemessenen Nutzen und unter Berücksichtigung der erfreulich großen Ernteerträge in Kartoffeln eine Preispolitik, die den Gedanken der Volksgemeinschaft zu fördern geeignet ist, vom Reichsverkehrsministerium weitgehendste bevorzugung der Kartoffeltransporte; von den Verbrauchern Ruhe und Vermeidung aller Angstkäufe.

Sozialpolitik.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund trifft für einen weiteren Ausbau der Sozialpolitik besonders in dem Sinne ein, daß der Gedanke der Mitbestimmung und Mitverwaltung durch die Arbeitnehmer noch mehr praktische Gestalt gewinnt. Gemäß seinem Grundsatz lehnt der D. G. B. eine gleichmachende Mechanisierung und ebenfalls die Terrorisierung der Minderheit durch die Mehrheit ab. Da wir der Überzeugung sind, daß die Fortführung der Sozialpolitik auf die Dauer wesentlich bedingt ist, durch eine gesunde Wirtschaftspolitik, so müssen alle Kräfte eingesetzt werden zur Steigerung der Produktion und zur Verhütung von Wirtschaftskämpfen. Neben den technischen und organisatorischen Verbesserungen der Betriebe muß insbesondere durch Leistung notwendiger, zwischen den Parteien jeweils zu vereinbarnder Überarbeit an der Steigerung der Produktion gearbeitet werden, unter Feststellen an der gesetzlichen Grundlage des Arbeitstundertages und der Sonntagsruhe. Zur Vermeidung wirtschaftlicher Kämpfe begrüßt der D. G. B. den Gedanken der Schlichtungsordnung; er kann sich jedoch nicht zu dem Standpunkt bekennen, daß in der kommenden Schlichtungsordnung die Pflicht zur Ausrufung der Schlichtungsinstanz vor Beginn des Kampfes nicht festgelegt werden soll.

Zur Schaffung einer Grundlage für einen weiteren berufständigen Ausbau im Sinne des Artikels 165 der Reichsverfassung, fordert der D. G. B. einen beschleunigten Ausbau der bestehenden Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern zu paritätischen Wirtschaftskammern.

Die Not der Sozialrentner, erwerbsunfähiger Kleinrentner, der Schwerbehinderten und Kriegerheimbliebenen bedarfend dringender Förderung und einer ärzterlichen Berücksichtigung seitens des Reiches. Um aber die wirtschaftliche Not insbesondere dieser Kreise schnell und nachdrücklich zu mildern, empfiehlt der D. G. B. seinen örtlichen Gremien, überall nachdrücklich dafür einzutreten, daß freiwillige Heizkämmer (Wohlfahrtskämmer), deren Errichtung den Notleidenden zugesiehen sollen, geleistet werden. Dabei wird vorangsgeklagt, daß Arbeitgeber- und andere Kreise sich ebenfalls entschließend an diesem Hülfswerk beteiligen und die Arbeitnehmer in den örtlichen oder bezirklichen Wohlfahrtsanstalten mit Sitz und Stimme gebührend vertreten sind.

Wohnungswirtschaft.

Von der Überzeugung ausgehend, daß die Beseitigung der Wohnungnot aus gesundheitlichen, sozialen, soziologischen und wirtschaftspolitischen Erwägungen zu den wichtigsten innerstaatlichen Aufgaben gehört, stellt der Deutsche Gewerkschaftsbund nachstehende Forderungen auf:

I.

1. An den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen für die Sanierung der Wohnungen, d.h. für die Bildung der Miete ist bis auf weiteres festzuhalten.

2. Die Finanzierung der Neuhausbauaktivität kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen im wesentlichen nur mit Hilfe der Wohnungsbauabgabe erfolgen. Ihre beträchtliche Erhöhung ist jedoch notwendig. Da der Satz der Abgabe um der dringendsten Wohnungsnot zu begegnen — mit dem 1. Januar 1923 von 50 Prozent auf 500 Prozent — gesetzlich festgelegt werden muß, ist er von da ab regelmäßig vierjährlich um einen gewissen Prozentsatz zu steigen, der jeweils höchstens 6 Wochen vor Quartalsbeginn durch die Reichsregierung mit Zustimmung eines vom Reichstag und Reichsrat und Reichswirtschaftsrat zu gleichen Zeiten zu erneuernden Beschlusses entsprechend dem inneren Wert der Miete und der Entwicklung der Baukosten festgelegt wird. Darüber hinaus muß die Steigerung dieser Sätze in einem festen Zusatz erfolgen, das innerhalb der nächsten zwei

Jahre der gesamte unentierliche Bauaufwand von 120 000 Wohnungen abgebürdet werden kann. Die so erstellten Wohnungen sind der Wohnungsbauabgabe zu unterwerfen.

3. Der Anteil des Reiches (S. 7) ist auf 10 v. H. zu erhöhen.

4. Stärkere Heranziehung von Industrie, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe und öffentlichen Betrieben zum Kleinstwohnungsbau.

5. Die Schaffung neuer Wohnräume in bereits vorhandenen Gebäuden (Ausbau von Dachwohnungen, Aufteilung größerer Wohnungen in Kleinstwohnungen usw.) ist unter Würdigung der gesundheitlichen Mindestansprüche tatkräftig auch mit den Mitteln der Wohungsabgabe zu fördern.

6. Die aus der Wohnungsbauabgabe stehenden Mittel sind in erster Linie dem Bau kleiner Wohnungen mit Gärten zu dienen.

7. Berücksicht auf die Erhebung der Wertzuwachssteuer, wenn der Gesamtverlust des verkauften Grundstücks nachweislich zur Herstellung neuer Wohnungen verwendet wird.

II.

1. Zur Verbilligung der Bauausführung:

- a) die rechtzeitige Bereitstellung der Mittel und zweckmäßige Verteilung der Bauaufträge auf das ganze Jahr,
- b) die Vereinfachung des Baulizenzenzuges bei allen in Betracht kommenden Stellen,
- c) die Förderung der gemeinnützigen Baubetriebe durch Gewährung ausreichender Kredite.

2. Zur Verbilligung und Vermehrung der Baustoffe:

- a) Die Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen des Wohnungsbaues mit Staatsmitteln zum Zwecke der Errichtung gemeinnütziger arbeitender Baustoffbetriebe;
- b) den reibungslosen Zusammenfluß der deutschen Zement-, Kalk- und Ziegelindustrie zu einem Baustoffwirtschaftsbund zwecks Regelung von Erzeugung, Bewirtschaftung und Preisbildung der wichtigsten Baustoffe nach gemeinschaftlichen Gesichtspunkten entsprechend besondern Vorstellungen. In den Organen des Bundes müssen Arbeitgeber und die beteiligten Arbeitnehmer, außerdem die gewerkschaftlichen Spartenverbände zur Wahrung der Gemeinnützigen Arbeitnehmerinteressen sowie das Reich zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Interessen von Erzeugern, Verteilern und Verbrauchern sind durch paritätische Vereinigung zu wahren. Für die Bewirtschaftung des Holzes ist ein Holzlieferungsverband zu errichten, der dem Baustoffwirtschaftsbund angeschlossen ist;
- c) bis zum Inkrafttreten des Baustoffwirtschaftsbundes hat eine allgemeine behördliche Festsetzung der Höchstpreise für Kalk, Zement, Holz, Ziegelerzeugnisse, Glas und Anstrichmaterialien unter paritätischer Mitwirkung von Erzeugern, Verteilern und Verbrauchern (je Arbeitgeber und Arbeitnehmer) stattzufinden. Die für den gemeinnützigen Wohnungsbau benötigten Mengen an Kalk, Zement, Ziegelerzeugnisse, Glas und Holz sind seitens der produzierenden Industrie auf Anfordern der für die Festsetzung der bevorzugten Zementbelieferung zuständigen Stellen unmittelbar unter Ausschaltung des privaten Handels zu Erzeugerpreisen ohne jeglichen Handelsaufschlag zur Verfügung zu stellen.

III.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist der Überzeugung, daß die notwendige starke Erhöhung der Wohnungsbauabgabe dazu vertragen muß, die Lebenshaltung weitester Kreise unseres Volkes noch mehr als bisher einzuschränken. Ein solches Opfer kann den in großem Umfang notleidenden Massen nur dann zugemutet werden, wenn

1. die Löhne und Gehälter den steigenden Mietlasten angepaßt und erwerbsfähige oder erheblich erwerbsbeschränkte Rentenempfänger ganz oder größtenteils von der Wohnungsbauabgabe befreit werden und für kinderreiche Familien eine Entlastung auf dem Wege über die Einkommenssteuer herbeigeführt wird;
2. den Abgabepflichtigen die Gewissheit gegeben werden kann, daß die von ihnen aufzubringenden Beiträge nicht der unangemessenen Bereicherung bestimmter Produzentengruppen dienen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund erklärt deshalb nachdrücklich, daß er eine wesentliche Steigerung der Wohnungsbauabgabe nur dann als vertretbar ansieht, wenn gleichzeitig damit die Maßnahmen getroffen werden, die zur Senkung der nach seiner Überzeugung unangemessenen hohen Baustoffpreise dienen können.

Zum Mieterschutzgesetz.

Der gegenwärtige Raumangel macht einen umfassenden Mieterschutz dringend erforderlich. Den Schutz gegenüber ungebührlichen Mietsteigerungen bringt das Reichsgericht ebenso notwendig ist, aber die Sicherung des Mieters vor der Gefahr, seine Wohnung durch Willkür des Vermieters zu verlieren. Als brauchbare Grundlage hierfür erachtet der D. G. B. den sowohl dem Reichstage wie dem Reichswirtschaftsrat vorliegenden Mieterbeschaffungsgesetzwid. Der D. G. B. fordert dementsprechend seine dem Reichstag und dem Reichswirtschaftsrat angehörenden Mitglieder auf, sich lebhaft um die Durchbringung dieses Gesetzes zu bemühen. Dabei verlangt der D. G. B. insbesondere den Schutz der Inhaber von Werkwohnungen, die keinesfalls der bloßen Willkür der Werksbesitzer preisgegeben werden dürfen.

Mark 5000,— Belohnung

werden dem gezahlt, der zuerst den Webereibetrieb angibt, in welchem eine Buntkette ohne Lizenz nach dem D. R. Pat. Nr. 272 175 vertrieben wird. Die Lizenz muß am Webraum eingang angebracht sein.

Kenntnisse des Patentes: Die Ausbreitung der Farbentrennung im Webstuhl erfolgt durch Zusatzstreichen.

Wirkung: Besseres Verwischen bei tadellos offener Kette, getrennt halten der Farbenstrichen während des Webs. Erzielung 1000 erlei Muster von jeder Buntkette.

Mitteilungen durch die Exp. d. Gl.

Inhaltsverzeichnis.

Hoffe! — **Artikel:** Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1921. — Bedeutungsvolle Tagung des Deutschen Gewerkschaftsbundes. — **Unterrat:** — Neuregelung des Beitrags- und Unterhaltungswohns unsres Verbandes.

Für die Schriftleitung verantwortlich **Gerhard Müller**, Düsseldorf 100, Tannenstr. 33.

Neuregelung des Beitrags- und Unterstützungsweisen unseres Verbandes.

Bitte gut beachten, ausschneiden und aufbewahren.

Gültig ab 1. November.

Die ordentliche Verbandsgeneralversammlung vom 14. bis 16. August 1921 zu Münster hat den Zentralvorstand in Verbindung mit der Berufungskommission (Verbandsausschuß) ermächtigt, Beitrags- und Unterstützungsänderungen, sofern solche vor stattfinden der nächsten Verbandsgeneralversammlung durch besondere Verhältnisse notwendig werden, rechtzeitig vorzunehmen.

Auf Grund dieser Ermächtigung haben Zentralvorstand und Berufungskommission in der gemeinsamen Sitzung vom 30. September 1922 zu Barmen nachstehende Regelung des Beitrags- und Unterstützungsweisen beschlossen. Die Bestimmungen treten am 1. November 1922 in Kraft.

VI. Beitrags- und Unterstützungsweisen.

a) Eintrittsgeld und Beiträge.

S 25 der Satzungen.

1. Das Eintrittsgeld beträgt 10,- M., für Jugendliche unter 16 Jahren 5,- M.

Den Ortsgruppen bleibt es überlassen, besonders bei wiedergeholtem Eintritt, ein höheres Eintrittsgeld zu erheben. Von jedem Eintritt sind 9,- M., und bei Jugendlichen 4,- M. an die Zentralkasse abzuführen.

2. Die fälligen Wochenbeiträge müssen pünktlich an die mit der Ginkaffierung beauftragten Vorstandsmitglieder bezogen werden. Vertrauensleute der betreffenden Ortsgruppe gezahlt werden.

Mitglieder, welche an Drien wohnen, wo keine Ortsgruppe errichtet ist, werden einer benachbarten Ortsgruppe zugewiesen und haben die Beiträge monatlich an den Kassierer portofrei einzutragen.

3. Für pünktliche Einzahlung der Beiträge und ordnungsmäßige Quittierung derselben haften in letzter Linie die Mitglieder selbst.

Satzungs- und Mitgliedsbuch bleiben in jedem Fall Eigentum des Verbandes. Für den Erhalt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Bücher wird eine Gebühr von 10,- M. erhöhen, während ordnungsmäßig vollgelebte Mitgliedsbücher unentgeltlich ersetzt werden.

1. Die Höhe des Wocheneintrages soll dem tarifmäßigen festgesetzten bzw. verdienten Stundenlohn entsprechen.

Holgende Beitragsklassen sind eingeführt:

6,- Markt	35,- Markt
8,- "	40,- "
10,- "	45,- "
12,- "	50,- "
14,- "	55,- "
16,- "	60,- "
18,- "	65,- "
21,- "	70,- "
24,- "	80,- "
27,- "	90,- "
30,- "	100,- "

2. Zu dem für die Zentralkasse angelegten Beitrag muss ein Lokalzuschlag entrichtet werden. Den Bezirkskassen werden von der Zentralkasse 8% der Beiträge zur Besteitung der Unkosten für die Bezirks- und Lokalabteilungen zugeführt.

3. Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand und nach den von diesem aufgestellten Richtlinien lehen die Bezirks- oder Ortsgruppenkonferenzen eines Tätiggebietes den Zentral- und Lokalteitrag fest mit der Maßgabe, daß in der Regel nicht mehr als vier der im Ziffer 1 aufgeführten Beitragsklassen in Frage kommen dürfen.

4. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren als den für ihn zustehenden Beitrag zu entrichten.

5. Beim Bezug von Unterstützungen, Streik-, Gewährungs-, Erwerbslosen-, Reiseunterstützung usw. muß der volle Verbandsbeitrag entrichtet werden und wird derseine gleich von der Unterstützung gegen Aushändigung der Beitragsmarken in Abzug gebracht.

6. Mitglieder, welche in eine höhere Beitragsklasse übergetreten, haben erst Anspruch auf die höheren Unterstützungsfälle, nachdem sie bei Streik- und Gewährungsunterstützung mindestens 13, bei Erwerbslosen-, Umzugs- und Reiseunterstützung mindestens 26, bei Sterbe- und Unfallunterstützung mindestens 52 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse entrichtet haben.

Bei Übertreten von einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse werden die Unterstützungsfälle in allen Fällen entsprechend der niedrigeren Klasse gezahlt.

S 27.

Extrabeiträge.

1. Auf Beschluss des Zentralvorstandes und des Verbandsausschusses können für bestimmte Zeit (besonders auch für die zu gewährenden Unterstützungen) Zusatzbeiträge den Mitgliedern auferlegt werden.

2. Die Ortsgruppen haben ebenfalls das Recht, nach eigenem Ermessen auf Beschluss der Generalversammlung Extrabeiträge oder höhere Lokalteitrag wie wöchentlich 50 Pf. zu erheben und über dieselben im Einverständnis mit dem Zentralvorstand im Interesse des Verbandes frei zu verfügen.

3. Alle Extrabeiträge sind, wenn sie ordnungsmäßig beschlossen und bekannt gegeben sind, Pflichtbeiträge.

S 28.

Ruhen der Beitragszahlung.

Die Beitragszahlung ruht:

a) Wenn ein erwerbsloses Mitglied keinerlei Einkommen hat, mit der Maßgabe, daß die Mitgliedschaft erlischi, wenn jüngste Mitglieder für 52 Wochen hintereinander keine Beiträge entrichtet haben.

In sonstigen, besonderen Notfällen kann auf Antrag die Beitragszahlung durch den Zentralvorstand für eine bestimmte Zeit höchstens jedoch bis zu 52 Wochen) erlassen werden. Während des Ruhens der Beitragszahlung ruhen auch alle Rechte der Mitglieder, ausgenommen das Recht auf Sterbeunterstützung.

Bei der Beitragszahlung nach Vorliegen von 52 Wochen unterblunden, so lehen die alten Rechte erst wieder auf, nachdem wieder 26 volle Wochenbeiträge entrichtet sind.

Erwerbslose Mitglieder, deren Beitragszahlung ruht, müssen ihr Mitgliedsbuch alle zwei Wochen zum Einkleben von Beitragsfränen Marken vorlegen.

b) Wenn weibliche Mitglieder wegen Heirat oder wegen Eintritt in ein Dienstverhältnis aus dem Verbande ausscheiden für die Zeit des Aussehends. Solchen Mitgliedern werden die früheren Beiträge wieder in Acrechnung gebracht, wenn sie sich innerhalb zweier Wochen nach Wiedereintritt in die Berufsaarbeit angemeldet haben.

Die Ortsgruppenvorstände sind jederzeit berechtigt und von Zeit zu Zeit (mindestens halbjährlich) verpflichtet, die Mitglieds- resp. Quittungsbücher zur Kontrolle einzufordern. Es muß dies auch geschehen auf Anweisung des Zentralvorstandes.

b) Streikreglement und Unterstützungen des Verbandes.

Streikreglement und Streikunterstützung.

S 29.

Alle Ausstände: 1. Angriffstreiks zwecks Erringung besserer Lohns- und Arbeitsbedingungen, 2. Abwehrstreiks zwecks Verteidigung der bestehenden Verhältnisse bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes. (S 7 Ziffer 5 der Satzungen.)

S 30.

1. Jede beabsichtigte Bewegung ist zunächst dem Ortsgruppenvorstande anzugeben. Dieser hat sich über die einflächigen Verhältnisse und alle Umstände genau zu informieren und dem Bezirksvorsitzenden sowie auch dem Zentralvorstand sofort ausführlich Bericht zu erstatten. In diesem Bericht ist besonders anzugeben, welche Lohns- und Arbeitsbedingungen bisher üblich waren und welche gefordert werden.

2. Die üblichen Fragebögen betr. das Organisationsverhältnis und die verdienten Löhne sind genau auszufüllen, und es muß überhaupt jede gewünschte Auskunft wahrheitsgemäß erteilt werden.

3. Vor allen Dingen ist eine geplante Bewegung auch stets möglichst frühzeitig dem Bezirksvorsitzenden und der Zentralleitung mitzuteilen. Ausschertungen und Versicherungen der bestehenden Arbeitsverhältnisse müssen sofort unter genauer Angabe der Ursachen gemeldet werden. Auch ist stets die Zahl der Unorganisierten sowie der Angehörigen anderer Verbände einzugeben.

S 31.

1. Jede beabsichtigte Bewegung ist zunächst dem Ortsgruppenvorstande anzugeben. Dieser hat sich über die einflächigen Verhältnisse und alle Umstände genau zu informieren und dem Bezirksvorsitzenden sowie auch dem Zentralvorstand sofort ausführlich Bericht zu erstatten. In diesem Bericht ist besonders anzugeben, welche Lohns- und Arbeitsbedingungen bisher üblich waren und welche gefordert werden.

2. Die üblichen Fragebögen betr. das Organisationsverhältnis und die verdienten Löhne sind genau auszufüllen, und es muß überhaupt jede gewünschte Auskunft wahrheitsgemäß erteilt werden.

3. Vor allen Dingen ist eine geplante Bewegung auch stets möglichst frühzeitig dem Bezirksvorsitzenden und der Zentralleitung mitzuteilen. Ausschertungen und Versicherungen der bestehenden Arbeitsverhältnisse müssen sofort unter genauer Angabe der Ursachen gemeldet werden. Auch ist stets die Zahl der Unorganisierten sowie der Angehörigen anderer Verbände einzugeben.

S 32.

1. Nach Möglichkeit ist stets eine Vermittlung anzustreben: a) durch den Arbeiterausschuss bzw. den Betriebsrat; b) den Ortsgruppenvorstand oder einzelne Mitglieder desselben (ev. durch geeignete Mittelpersonen); c) durch den Bezirksvorsitzenden oder einen Stellvertreter desselben; d) durch ev. vorgefehrene Schlichtungsinstanzen.

Auch der Zentralvorstand wird, wenn angängig, versuchen, durch förmliche oder persönliche Unterhandlung das Ziel zu erreichen.

2. Soll ein Ausstand genehmigt werden, so müssen in der Regel 80 Proz. der in Frage kommenden Arbeiter generalseitig organisiert sein. Von den Beteiligten müssen sich in geheimer Abstimmung mindestens 75 Proz. für den Kampf resp. seine Fortführung erklären, andernfalls gilt derselbe als abgelehnt bzw. aufgehoben. (Maßgebend bleibt außerdem die Entscheidung des Zentralvorstandes.)

S 33.

1. Ist ein Ausstand genehmigt, so ist aus den beteiligten Arbeitern gleich eine Streikkommission zu bilden. Die Mitglieder der örtlichen Vorstände müssen stets in der Kommission ein Mitbestimmungsrecht haben.

2. Jedes streikende Verbandsmitglied ist verpflichtet, sich der Streikkommission unseres Verbandes zwecks Kontrolle der Arbeitsstellen usw. zur Verfügung zu stellen, sowie nachgewiesene angemessene Beschäftigung anzunehmen.

3. Die Streikkommission hat u. a. sofort ein Verzeichnis der beteiligten Verbandsmitglieder anzulegen, das nach Möglichkeit so einzurichten ist, daß die tägliche Kontrolle der Streikenden darin vermerkt werden kann. Allmählich ist dem Zentralvorstand ein Situationsbericht einzufinden.

S 34.

Zwecks Zeitung und Kontrolle des Streiks und evtl. zur Beilegung desselben kann der Zentralvorstand eines seiner Mitglieder oder den betr. Bezirksvorsitzenden an den Ort des Ausstandes entsenden. Den Anordnungen des Zentralvorstandes – insbesondere des Vorsitzenden und seines Vertreters – ist stets Folge zu leisten.

Der Zentralvorstand soll bei wichtigen Anlässen örtliche Kollegen mit beratender Stimme zu seiner Information heranziehen. Mitglieder und evtl. auch Ortsgruppen, welche bei Lohnbewegungen und Streiks die statutarischen Bestimmungen – insbesondere das Streikreglement – oder die Anweisungen des Zentralvorstandes nicht befolgen, stellen sich selbst außerhalb des Verbandes.

S 35.

Alle Verbandsmitglieder sind – unter Verlust der Mitgliedschaft – verpflichtet, die erforderlichenfalls vom Zentralvorstand ausgeschriebenen Extrabeiträge stets pünktlich zu entrichten.

S 36.

Die Streikunterstützung soll mit der Maßgabe, daß der Zentralvorstand in besonderen Fällen Abweichungen vornehmen kann, in der Regel betragen:

Beitragswochen	pr. Tag pr. Woche	pr. Tag pr. Woche
6,- M.-Klasse	8,- M.-Klasse	10,- M.-Klasse
520	27 M. 162 M.	36 M. 216 M.
260	24 " 144 "	32 " 192 "
156	21 " 126 "	28 " 168 "
104	18 " 108 "	24 " 144 "
52	15 " 90 "	20 " 120 "
26	12 " 72 "	16 " 96 "
13	9 " 54 "	12 " 72 "
10,- M.-Klasse	12,- M.-Klasse	
520	45 M. 270 M.	54 M. 324 M.
260	40 " 240 "	48 " 288 "
156	35 " 210 "	42 " 252 "
104	30 " 180 "	36 " 216 "
52	25 " 150 "	30 " 192 "
26	20 " 120 "	24 " 144 "
13	15 " 90 "	18 " 108 "
14,- M.-Klasse	16,- M.-Klasse	
520	63 M. 378 M.	72 M. 432 M.
260	56 " 336 "	64 " 384 "
156	49 " 294 "	56 " 336 "
104	42 " 252 "	48 " 288 "
52	35 " 210 "	40 " 240 "
26	28 " 168 "	32 " 192 "
13	21 " 126 "	24 " 144 "

Beitragswochen	pr. Tag pr. Woche	pr. Tag pr. Woche
18,- M.-Klasse	21,- M.-Klasse	24,- M.-Klasse
520	81 M. 486 M.	94,50 M. 567,- M.
260	72 " 432 "	84,- " 504,- "
156	63 " 378 "	73,50 " 441,- "
104	54 " 324 "	63,- " 378,- "
52	45 " 270 "	52,50 " 315,- "
26	36 " 216 "	42,- " 252,- "
13	27 " 162 "	31,50 " 180,- "
24,- M.-Klasse	27,- M.-Klasse	30,- M.-Klasse
520	108 M. 648 M.	121,50 M. 729,- M.
260	96 " 576 "	108,- " 648,- "
156	84 " 504 "	94,50 " 567,- "
104	72 " 432 "	81,- " 49

Umgangsunterstützung.

§ 38.

1. Mitgliedern, die Hauptnährer der Familie sind, und infolge von Streiks oder Maßregelungen genötigt werden, ihren Wohnsitz zu wechseln, kann vom Zentralvorstand eine Umgangsunterstützung gewährt werden. Voraussetzung für den Bezug der Umgangsunterstützung ist jedoch die Leistung von mindestens 104 vollen Wochenbeiträgen.

2. Die Umgangsunterstützung beträgt höchstens

	Beitragsklasse:	10 bis 100 km	über 100 km
6.—	M.	120	220
8.—	"	160	300
10.—	"	200	250
12.—	"	240	300
14.—	"	280	350
16.—	"	320	400
18.—	"	360	450
21.—	"	420	520
24.—	"	480	600
27.—	"	540	675
30.—	"	600	750
33.—	"	700	875
40.—	"	800	1000
45.—	"	900	1125
50.—	"	1000	1250
55.—	"	1100	1375
60.—	"	1200	1500
65.—	"	1300	1675
70.—	"	1400	1750
80.—	"	1600	2000
90.—	"	1800	2250
100.—	"	2000	2500

Die Auszahlung erfolgt — wie bei allen Unterstützungen — auf Anweisung der Zentralstelle durch die betreffenden Ortsgruppen.

2. Unterschüttet erwerbslos gewordenen Mitgliedern, die Familiennährer sind und keine Aussicht haben an ihrem bisherigen Wohnsitz bezw. Berufung angesehene neue Arbeit zu erhalten, steht die Wahl zwischen der Erwerbslosen- und Umgangsunterstützung frei. In solchen Fällen werden Erwerbslosen- und Umgangsunterstützung gegen einander aufgerechnet mit der Maßgabe, daß die Gesamtleistung den in Betracht kommenden Höchsttag der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen darf.

3. Innerhalb 104 Wochen kann die Umgangsunterstützung nur einmal bezogen werden. Dies gilt nicht, wenn wegen Streik oder Maßregelung ein Umzug erfolgen muß.

Reiseunterstützung.

§ 39.

1. Mitgliedern, die wegen Arbeitsmangel oder aus sonstigen triftigen Gründen ihre Arbeitsstelle wechseln, gewährt der Verband frühestens nach Leistung von 52 vollen Wochenbeiträgen Reiseunterstützung. Befreit von dieser Kurenzzeit sind solche Mitglieder, die infolge von Maßregelung, Auspeinerung oder Streik genötigt sind, abzureisen.

2. Begibt sich ein Mitglied auf die Reise, so ist daselbe verpflichtet, sich vorher ordnungsgemäß unter Vorlegung seiner Arbeitsscheine beim Ortsgruppenvorstand anzumelden und ergibt von diesem eine Reiselegitimation ausgehend. Die Reiselegitimation dient zugleich (Rückseite) als Quittungsformular und ist von dem reisenden Mitgliede außer dem Mitgliedsbuch dem Vorstande derjenigen Ortsgruppe, welche die Reiseunterstützung auszahlt soll, mit Unterlagen, welche abzurechnen sind.

Sofern das Mitglied von einem Arbeitgeber die Reise vergütet bekommt, fällt der Anspruch auf Sterbegeld an den Verband weg.

3. Die Auszahlung der Reiseunterstützung darf keineswegs im Voraus sondern nur für den zurückgelegten Teil der Reise und nach Prüfung des Mitgliedsbuches und gegen Auskündigung der Legitimation bezw. Quittung stattfinden, und erhält das reisende Mitglied von dem auszuhörenden Vorstandsvorstand zur Weiterreise eine neue Legitimation.

Der ausgezählte Betrag muß unter Angabe von Ort und Datum und unter Beifügung des Namens des Empfängers in die betreffende Karteikarte des Mitgliedsbuches eingetragen werden.

4. Ein angereistes Mitglied, welches nach arbeitsmäigem Aufenthalt am Orte die Reiseunterstützung nicht ordnungsgemäß erhoben hat, kann die Unterstützung nicht mehr beanspruchen.

Angereiste Mitglieder, welche am Ort in Arbeit treten, müssen vom Ortsgruppenvorstand unter Angabe der Personalliste und der früheren Karteikarte des Mitgliedsbuches der Zentralstelle angemeldet werden.

5. Bei Reisen vom und zum Ausland wird die Unterstützung vom der Sendesatzmeile ab reißt bis zur Grenze gewährt; die innerhalb der letzten Unterstützungsperiode (78 Beitragswochen) von ausländischen Verbänden geleistete Unterstützung wird in Abrechnung gebracht, ebenso werden die in ausländischen Bruderverbänden geleisteten Beiträge auf die Beitragsverhältnisse unseres Verbandes umgerechnet.

1. Die Reiseunterstützung beträgt pro Kilometer 1,50 M., jedoch darf für einen Tag nicht weniger als 20 und nicht mehr als 100 Kilometer berechnet werden. Mitglieder, welche infolge von Maßregelung, Streik oder Auspeinerung abreisen, erhalten für jede zurückgelegte Strecke pro Kilometer 1,50 M., soweit sie nach abgerechnet sind.

2. Der Höchsttag der Reiseunterstützung beträgt den 15-fachen Betrag eines Beitragsbezuges für die Beitragsklasse.

3. Reise- und Erwerbslosenunterstützung werden gegenüber aufgerechnet. Hat ein Mitglied den Höchsttag an Reiseunterstützung bezogen, so ist ein neuer Anspruch erst nach Leistung von 78 vollen Wochenbeiträgen gegeben.

4. Angereiste Zusammensetzer hat der Zentralvorstand das Recht, die Reiseunterstützung zu verweigern.

5. Die Ortsgruppenvorstände und Mitglieder sind verpflichtet, den reisenden Verbandsmitgliedern nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheit am Orte zu verschaffen bezw. ihnen beim Aufsuchen derselben behilflich zu sein.

6. Sollte ein Mitglied an einem Orte Arbeit, so der Verband noch nicht eingeschafft ist, so muß es der Zentralstelle sofort Mitteilung machen. Das Mitglied wird dann benachrichtigt, ob es als Einzelmitglied gefahrt oder einer besonderen Ortsgruppe zugewiesen wird. Besondere Angaben für den Verband ist beizufügen, falls diese Mitglieder.

Erwerbslosenunterstützung.
(Krankheit und Arbeitslosigkeit)

§ 41.

1. Im Falle unverschuldet erwerbslosigkeit (Krankheit oder Arbeitslosigkeit) gewährt der Verband nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 52 vollen Wochenbeiträgen eine Erwerbslosenunterstützung in folgender Höhe:

Nach Beiträgen pr. Tag	6.— M.-Klasse		8.— M.-Klasse	
	bis Höchsttag	pr. Tag	bis Höchsttag	pr. Tag
52	6 M.	30 180 M.	8 M.	30 240 M.
104	6 "	36 216 "	8 "	36 288 "
156	6 "	42 252 "	8 "	42 324 "
260	6 "	48 288 "	8 "	48 384 "
364	6 "	54 324 "	8 "	54 432 "
520	6 "	60 360 "	8 "	60 480 "
10.— M.-Klasse		12.— M.-Klasse		
52	10 M.	30 300 M.	12 M.	30 360 M.
104	10 "	36 360 "	12 "	36 432 "
156	10 "	42 430 "	12 "	42 504 "
260	10 "	48 480 "	12 "	48 576 "
364	10 "	54 540 "	12 "	54 648 "
520	10 "	60 600 "	12 "	60 720 "
14.— M.-Klasse		16.— M.-Klasse		
52	14 M.	30 420 M.	16 M.	30 480 M.
104	14 "	36 504 "	16 "	36 576 "
156	14 "	42 588 "	16 "	42 672 "
260	14 "	48 672 "	16 "	48 768 "
364	14 "	54 756 "	16 "	54 844 "
520	14 "	60 840 "	16 "	60 960 "
18.— M.-Klasse		21.— M.-Klasse		
52	18 M.	30 540 M.	21 M.	30 650 M.
104	18 "	36 648 "	21 "	36 756 "
156	18 "	42 756 "	21 "	42 882 "
260	18 "	48 864 "	21 "	48 1008 "
364	18 "	54 972 "	21 "	54 1134 "
520	18 "	60 1080 "	21 "	60 1260 "
24.— M.-Klasse		27.— M.-Klasse		
52	24 M.	30 720 M.	27 M.	30 810 M.
104	24 "	36 864 "	27 "	36 972 "
156	24 "	42 1008 "	27 "	42 1134 "
260	24 "	48 1152 "	27 "	48 1296 "
364	24 "	54 1296 "	27 "	54 1458 "
520	24 "	60 1440 "	27 "	60 1620 "
30.— M.-Klasse		35.— M.-Klasse		
52	30 M.	30 900 M.	35 M.	30 1050 M.
104	30 "	36 1080 "	35 "	36 1260 "
156	30 "	42 1260 "	35 "	42 1470 "
260	30 "	48 1440 "	35 "	48 1680 "
364	30 "	54 1620 "	35 "	54 1890 "
520	30 "	60 1800 "	35 "	60 2100 "
40.— M.-Klasse		45.— M.-Klasse		
62	40 M.	30 1200 M.	45 M.	30 1350 M.
104	40 "	36 1440 "	45 "	36 1620 "
156	40 "	42 1680 "	45 "	42 1890 "
260	40 "	48 1920 "	45 "	48 2160 "
364	40 "	54 2160 "	45 "	54 2430 "
520	40 "	60 2400 "	45 "	60 2700 "
50.— M.-Klasse		55.— M.-Klasse		
52	50 M.	30 1500 M.	55 M.	30 1650 M.
104	50 "	36 1800 "	55 "	36 1960 "
156	50 "	42 2100 "	55 "	42 2310 "
260	50 "	48 2400 "	55 "	48 2640 "
364	50 "	54 2700 "	55 "	54 2970 "
520	50 "	60 3000 "	55 "	60 3300 "
60.— M.-Klasse		65.— M.-Klasse		
52	60 M.	30 1800 M.	65 M.	30 1950 M.
104	60 "	36 2160 "	65 "	36 2340 "
156	60 "	42 2520 "	65 "	42 2730 "
260	60 "	48 2880 "	65 "	48 3120 "
364	60 "	54 3240 "	65 "	54 3510 "
520	60 "	60 3600 "	65 "	60 3900 "
70.— M.-Klasse		80.— M.-Klasse		
52	70 M.	30 2100 M.	80 M.	30 2400 M.
104	70 "	36 2520 "	80 "	36 2880 "
156	70 "	42 2940 "	80 "	42 3360 "
260	70 "	48 3360 "	80 "	48 3840 "
364	70 "	54 3780 "	80 "	54 4320 "
520	70 "	60 4200 "	80 "	60 4800 "
90.— M.-Klasse		100.— M.-Klasse		
52	90 M.	30 2700 M.	100 M.	30 3000 M.
104	90 "	36 3240 "	100 "	36 3600 "
156	90 "	42 3780 "	100 "	42 4270 "
260	90 "	48 4230 "	100 "	48 4820 "
364	90 "	54 4650 "	100 "	5